



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Weisenau am
Mittwoch, 25.09.2024, 18:30 Uhr,
Kulturheim, Raum Menimane, Friedrich-Ebert-Str. 61, 55130 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Wahl der Stellvertretungen des Ortsvorstehers

Anträge

2. Erarbeitung eines Konzepts zur Schulwegsicherheit Heinrich-Schrohe- und Friedrich-Ebert-Straße (SPD, Grüne, CDU, ÖDP, FDP)
3. Poller Heiligkreuzareal (CDU)

Anfragen

4. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
5. Sachstandsberichte
6. Beschlussvorlagen
7. Verkehrskommission
8. Mitteilungen und Verschiedenes
9. Stadtteilmittel
10. Anregungen aus der Mitte des Ortsbeirates
11. Einwohnerfragestunde

b) nicht öffentlich

12. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Anfragen aus vorherigen Sitzungen

13. Anfrage der SPD

14. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 19.09.2024

gez. Ralf Kehrein
Ortsvorsteher

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen:

SPD, Bündnis90/Die Grünen, CDU, ÖDP, FDP

Zur Ortsbeiratssitzung am 25.09.2024 stellen wir folgenden

Antrag zur Erarbeitung eines Konzepts zur Schulwegsicherheit Heinrich-Schrohe- und Friedrich-Ebert-Straße.

Die Verwaltung wird gebeten, für die Bereiche Heinrich-Schrohe-Straße und Friedrich-Ebert-Straße ein Konzept zur Erhöhung der Schulwegsicherheit zu erstellen. Ebenso sollen die Anwohnerinnen und Anwohner insbesondere der Heinrich-Schrohe-Straße vor dem hohen Verkehrsaufkommen besser geschützt werden.

Begründung:

Trotz vieler Appelle der Schulleitung der Martinus-Schule an die Elternschaft werden nach wie vor zahlreiche Kinder direkt vor der Schule abgesetzt oder abgeholt. Die aktuelle Verkehrssituation in der Heinrich-Schrohe-Str. beeinträchtigt die Schulkinder insbesondere morgens vor Unterrichtsbeginn. Die Kinder, die den Schulweg zu Fuß, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Roller/ Fahrrad bestreiten sind durch die vielen Autos gefährdet. Einige Eltern parken auch auf der Fläche des Überwegs vor dem Schultor, auf dem Bürgersteig vor den Lehrerparkplätzen oder in 2. Reihe auf dem angegliederten Parkplatz, um ihre Kinder möglichst nah aus- oder einsteigen zu lassen. Dieses regelwidrige Verhalten führt immer wieder zu diversen gefährlichen Situationen.

Auch die Anwohner sind stark beeinträchtigt, da die Eltern beim Bringen und Holen ihrer Kinder auch private Ausfahrten zuparken.

Das Problem der „Elterntaxi“ ist nicht neu und für jede Schule eine Herausforderung. Dennoch soll für diesen Bereich ein Konzept entwickelt werden, mit dem Ziel den Verkehr dort zu reduzieren und den Schulweg sicherer zu gestalten. Dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner.

Nach wie vor erachten wir den Schulweg zur Martinus-Schule über die Friedrich-Ebert-Str. zwischen Bleichstraße und dem kleinen Verbindungsweg zur Heinrich-Schrohe-Str. für korrekturbedürftig. Im Rahmen dieses Antrags soll auch dieser Bereich mit Blick auf Anordnung der Bushaltestellen und des Fußgängerüberwegs, der im besten Fall direkt vor dem kleinen Verbindungsweg eingerichtet wird, neu geplant und entsprechend realisiert werden.

gez.
Tobias Hoffmann
SPD Fraktionssprecher

gez.
Carola Brabandt
Bündnis90/Die Grünen
Fraktionssprecherin

gez.
Klaus Wilhelm
CDU Fraktionssprecherin

gez.
Herbert Egner
FDP

gez.
Gitta Weber
ÖDP



Ortsbeiratsfraktion Weisenau



Mainz, 12.09.2024

Betrifft: Poller Heiligkreuzareal

Zur nächsten Ortsbeiratssitzung am 25.09.2024 stellen wir folgenden

Antrag:

Die Stadt/Verwaltung wird gebeten, im Heiligkreuzareal Poller aufzustellen, um zu verhindern, dass Autos von dem Platz an der Walter-Hallstein-Straße zwischen Rossmann und Pizza Punto in die Fußgängerzone bis zur Annemarie-Renger-Straße am Tegut einfahren und parken.

Begründung:

Der Platz zwischen den beiden Gebäuden bietet aktuell eine der wenigen geschützten Flächen, auf denen Kinder vor dem Autoverkehr geschützt spielen können. Anwohner berichten, dass jedoch vielfach Pkw verkehrswidrig den Platz überfahren oder dort abgestellt werden. Durch das schlichte Aufstellen einiger Poller kann dies verhindert werden.

gez. Klaus Wilhelm

Sprecher: Klaus Wilhelm



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0869/2024
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 29.04.2024	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	03.09.2024	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0344/2024, SPD Ortsbeirat Mainz-Weisenau
hier: Prüfauftrag zur vorzeitigen Anbindung des Heiligkreuzviertels an Weisenau

Mainz, 06. Mai 2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Weisenau** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Während der Bauphasen sind aktuell die Mainzer Stadtwerke zuständig für das Areal. Dort steht man in regelmäßigem Austausch mit den Anwohner:innen, um neben den Baustellen im Gebiet eine möglichst hohe Wohnqualität im Heiligkreuzviertel zu ermöglichen. Dazu wurde im letzten Jahr der nordwestliche Bereich endausgebaut und auch in diesem Jahr werden die Baumaßnahmen für den Quartierspark, den Spielplatz Vogelhecke sowie der erste Teil des Ost-West-Grünzuges beginnen.

Die Baumaßnahmen werden dieses Jahr wieder ansteigen und der Baustellenverkehr wird deutlich erhöht. Auch sind viele Flächen aktuell und in Zukunft für Baustelleneinrichtung und die Zwischenlagerung von Aushubmaterialien vorgesehen. Allein aus Platzgründen ist es schwer, eine Querung für Fuß- und Radverkehr durch die Baustellen zu ermöglichen. Da zudem der Baustellenverkehr überwiegend aus LKW besteht, soll jede Schnittstelle mit Fuß- und Radverkehr gemieden werden.

Auch bauplanerisch gesehen würde eine Öffnung für Fuß- und Radverkehr eine große Beeinflussung der Abläufe verursachen. Je schneller und problemloser die Bauphase abläuft, desto eher

können entsprechende Öffnungen geplant werden. Nach jeder Fertigstellung eines Gebäudes werden die Bauzäune umgesetzt, um eine möglichst komfortable Zugänglichkeit zu ermöglichen. Eine Querung des gesamten Areals ist aufgrund der beschriebenen Konfliktzonen für die Stadtwerke aktuell nicht zu realisieren. Jedoch wird die Situation weiterhin beobachtet und etwaige Möglichkeiten abgewogen.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1062/2024
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Wei	Datum 18.07.2024	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	25.09.2024	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0760/2024, CDU, Ortsbeirat Mainz-Weisenau
hier: Baumfällungen im Hermann-Dexheimer-Weg

Mainz, 25.07.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das 67-Grün- und Umweltamt ist bemüht, Nachpflanzungen zeitnah zu realisieren. Dies geschieht vorrangig bei Straßenbaumstandorten aber ebenso in Grünanlagen. Von derzeit ca. 200 im Baumkataster erfassten Bäumen im Hermann-Dexheimer-Weg sind drei Bäume gefällt worden. Aufgrund der durchweg dichten Bepflanzung im Hermann-Dexheimer-Weg ist hier derzeit keine Nachpflanzung vorgesehen. Die entstandenen Lücken in der dichten Abpflanzung werden in kurzer Zeit durch benachbarte bzw. wild aufgehende Bäume geschlossen.



Landeshauptstadt
Mainz

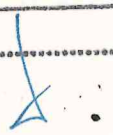
Stadtverwaltung Mainz | Dezernat III | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Dezernat für Wirtschaft,
Stadtentwicklung, Liegenschaften
und Ordnungswesen
Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1

Ansprechperson
Jan Thommes
Tel 0 61 31 – 12 3885
Fax 0 61 31 – 12 2363
jan.thommes@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Ortsbeirat Mainz-Weisenau

-über 10 – Hauptamt-

durch.....	
10-Hauptamt	

Mainz, **02.** Juli 2024

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Weisenau am 21.02.2024;

**hier: Punkt 12.2 – erg. Sachstandsbericht zu Antrag 0072/2023 der SPD
Prüfantrag zu einem Solarpark im Weisenauer Steinbruch**

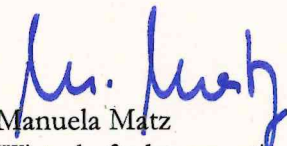
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Nachfrage von Frau Dr. Weber in o. g. Angelegenheit nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Thematik wird gesamtstädtisch bearbeitet und koordiniert durch das Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr.

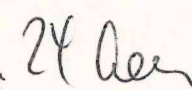
Wann dort mit konkreten Ergebnissen zu rechnen ist, können wir leider nicht beantworten.

Mit freundlichen Grüßen


Manuela Matz
Wirtschaftsdezernentin



Landeshauptstadt
Mainz

9.7.24 
10-Hauptamt



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1189/2024
Amt/Aktenzeichen 70/70 00 66 Wei	Datum 02.09.2024	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	25.09.2024	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0642/2024 ÖDP, Linke, CDU, FDP, SPD, Grüne; Ortsbeirat Mainz-Weisenau
hier: Unterstützung des Projektes "Weisenau kippenfrei" durch die Stadt Mainz

Mainz, 04. September 2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Stellungnahme:

Grundsätzlich begrüßt die Stadtreinigung Mainz jede Maßnahme, die gegen Verschmutzungen wie das arglose Wegwerfen der Kippen wirken können.

Im Jahre 2020 wurde bereits die Kampagne gegen Kippen flächendeckend im Stadtgebiet auf Plakaten, über Social Media und über die Webseite des damaligen Entsorgungsbetriebs kommuniziert.

Für solche neuen Kampagnen ist allerdings kein separates Budget vorhanden und kann daher nicht bezuschusst werden. Über die mögliche Ausgabe von Werbematerial der damaligen Kampagne kann mit der Abfallberatung der Stadt Mainz unter der 06131 12-3456 gesprochen werden.

Gerne kann hierüber eine Unterstützung erfolgen und weitere Informationen eingeholt werden. Auch bei einzelnen Aktionen wie einem zusätzlichen Dreck weg-Tag ist ggf. Unterstützung möglich.

Im Hinblick auf die im Antrag genannten Abfallhaie möchten wir noch erläutern, dass diese Gefäße hauptsächlich in der Innenstadt genutzt werden.

Beispielhaft Plakate der damaligen Kampagne. Das zweite war wohl nur für Kitas.







Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1191/2024
Amt/Aktenzeichen 67/	Datum 02.09.2024	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	25.09.2024	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0757/2024 SPD, Grüne, CDU, Linke, ÖDP, FDP, Ortsbeirat Mainz-Weisenau; hier: Nachtflugverbot

Mainz, 09.09.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Weisenau nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die rechtlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Frankfurter Flughafens sind ausgeschöpft. Die weiteren zur Verfügung stehenden Möglichkeiten werden von der Verwaltung konsequent wahrgenommen und ausgeschöpft.

Durch den Stadtrat der Stadt Mainz wurde am 15.05.2024 einstimmig die Resolution „Nachtflugverbot“ verabschiedet, um der Notwendigkeit eines verbesserten Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm auf Landes- und bundespolitischer Ebene Nachdruck zu verleihen.

Am 26.06.2024 wurde durch die Stadt Mainz eine Fluglärmveranstaltung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft Zukunft Rhein-Main (KAGZRM) im Bürgerhaus Mainz- Hechtsheim ausgerichtet. Die öffentliche Veranstaltung fand unter dem Titel „Fluglärm macht krank – strengere Grenzwerte jetzt gesetzlich festlegen!“ statt. In der Veranstaltung wurden die Ergebnisse der neuesten Lärmwirkungsforschung von Professor Rainer Guski und die sich daraus ergebenden Forderungen an die Bundes- und Landespolitik (*Anhang Forderungspapier der KAGZRM*) vorgestellt. Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz hat in der Folge mit Herrn Ministerpräsident Schweitzer Kontakt aufgenommen. Hierbei wurde der Wunsch der Mainzer Bürger:innen nach einer aktiven Beteiligung der Landesregierung bei der Anhebung der Fluglärmstandards auf Landesebene unterstrichen und die von der rheinland-pfälzischen Landesregierung angekündigte Bundesratsinitiative zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm begrüßt. Zur Unterstützung der angekündigten Bun-

desratsinitiative wurde das Forderungspapier „Für einen verbesserten Schutz vor Gesundheitsgefahren durch Fluglärm“ der KAGZRM übersandt.

Darüber hinaus wird über die Einhaltung des Nachtflugverbotes und zu Ausnahmegenehmigungen vom Nachtflugverbot in der Fluglärmkommission engmaschig berichtet. Die Unterlagen zu den Sitzungen der Fluglärmkommission stehen im Internet unter folgendem Link zur Verfügung: www.flk-frankfurt.de

Die neuesten Berichte zum Thema sind in der 276. Sitzung der Fluglärmkommission am 10. Juli 2024 unter „TOP 5 Aktuelle Verspätungssituation bei Nachtflügen“ und der 275. Sitzung der Fluglärmkommission am 8. Mai 2024 unter „TOP 2 Condor – Maßnahmen zur Vermeidung von Verspätungsflügen im Sommerflugplan durch Slotanpassung“ zu finden.

Zudem wird der hessische Fluglärmschutzbeauftragte angefragt, die Mitglieder des AUGÉ über die Einhaltung der Nachtflugregelungen in einer der nächsten Sitzungen zu informieren.



Kommunale **A**rbeits**G**emeinschaft
Zukunft Rhein-Main

**FORDERUNGEN DER
KOMMUNALEN ARBEITSGEMEINSCHAFT
ZUKUNFT RHEIN-MAIN (KAGZRM)**
für einen verbesserten Schutz
vor Gesundheitsgefahren durch Fluglärm



Thomas Will

Vorstandsvorsitzender, Landrat Kreis Groß-Gerau



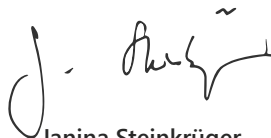
Manfred Ockel

Bürgermeister Kelsterbach



Dr. Bernd Blisch

Bürgermeister Flörsheim am Main



Janina Steinkrüger

Beigeordnete, Dezernentin für Umwelt, Grün, Energie
und Verkehr, Stadt Mainz



Lutz Köhler

Erster Kreisbeigeordneter, Landkreis Darmstadt-Dieburg



Paul-Gerhard Weiß

Stadtrat Offenbach am Main

FORDERUNGEN AN DIE BUNDESREGIERUNG:

- **Änderung des Luftverkehrsgesetzes – Vorrang des aktiven Schallschutzes (Luftverkehrsgesetz)**
Der aktive Schallschutz ist das einzig wirksame Mittel zur Lärminderung für alle Betroffenen. Das Luftverkehrsrecht muss dahingehend geändert werden.
- **Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes (FluLärmG)**
Die Absenkung der Lärmgrenzwerte im FluLärmG ist notwendig. Nur die Einhaltung der reduzierten Lärmgrenzwerte durch aktiven und passiven Schallschutz hätte einen spürbaren Effekt für die körperliche und geistige Gesundheit der fluglärmgeplagten Anwohnerinnen und Anwohner.
- **Anpassung der Regelungen für baulichen Schallschutz im Fluglärmschutzgesetz (FluLärmG) und den Fluglärmschutzverordnungen (FlugLSV)**
Die Hürden für die Inanspruchnahme von baulichen Schallschutzmaßnahmen müssen abgebaut werden, um mehr Menschen baulichen Schallschutz, der bedarfsgerecht ausgestaltet ist und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, zu ermöglichen.

FORDERUNGEN AN DIE LANDESREGIERUNG:

- **Fluglärmschutzkonzept für den Frankfurter Flughafen muss nachgebessert werden**
Um das Gesundheitsrisiko der Bevölkerung im Rhein-Main-Gebiet auf ein medizinisch und gesellschaftlich vertretbares Maß zu mindern, ist das Schutzkonzept für den Frankfurter Flughafen nachzubessern. Hierzu sollte der Gesetzgeber rechtlich normierte Lärmgrenzwerte zum Schutz der Flughafenanwohnerinnen und -anwohner einführen.
- **Erweiterung der Lärmschutzbereiche und Einführung einer wirksamen Lärmobergrenze**
Die steigende Lärmbelästigung durch Flughäfen belegt, dass die derzeit existierenden Tag- und Nachtschutzzonen nicht ausreichen. Darum ist es notwendig, sowohl die Lärmschutzbereiche neu zu definieren, als auch den aktiven Schallschutz durch eine wirksame Lärmobergrenze voranzutreiben.
- **Absolutes Nachtflugverbot**
Die Nachtruhe genießt höchste Priorität und ein absolutes Nachtflugverbot zwischen 22 und 6 Uhr ist sicherzustellen. Die am Frankfurter Flughafen zugelassenen Flüge in den Nacht-randstunden sowie die Ausnahmen vom Nachtflugverbot führen zu einer hohen Belastung der Bevölkerung der Rhein-Main-Region. Insbesondere der einsetzende Flugbetrieb am Morgen führt zu häufigeren Aufwachreaktionen und begünstigt eine Vielzahl an Erkrankungen.





Kommunale Arbeitsgemeinschaft **Zukunft Rhein-Main**

Die KAGZRM ist ein Zusammenschluss von derzeit 4 Landkreisen und 33 Kommunen des Rhein-Main-Gebietes sowie dem BUND LV Hessen und dem Bündnis der Bürgerinitiativen (BBI). Sie entstand aus der im Jahre 2023 erfolgten Fusion der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Flughafen Frankfurt/Main (KAG Flughafen) und der Initiative Zukunft Rhein-Main (ZRM), die sich beide über Jahrzehnte für den Erhalt einer lebenswerten Rhein-Main-Region und für die Abnahme der gesundheits- und umweltschädlichen Auswirkungen des Flughafens Frankfurt/Main und des Flugverkehrs eingesetzt haben und nun Synergien nutzen, um die flugverkehrsbezogenen Herausforderungen für die Region gemeinsam anzugehen.

Vor allem die aktuelle Studie von Guski/Schreckenberg/Seidler et al. (2023)¹ bestätigt die Erkenntnis, dass sich Verkehrslärm und insbesondere Fluglärm negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken und schädlicher ist, als bisher angenommen. Fluglärm begünstigt u.a. die Entstehung von Schlafstörungen, kognitiven Beeinträchtigungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Angststörungen und Depressionen. Außerdem beeinträchtigt Lärm auch den Verlauf bestimmter Krankheiten negativ. Die dort ermittelten Lärmwerte zum Schutz der Bevölkerung müssen die bisherigen viel zu hohen Lärmwerte im Fluglärmschutzgesetz ersetzen.

Die KAGZRM nimmt die neuen Erkenntnisse zum Anlass, die Bundesregierung erneut aufzufordern, das Fluglärmrecht zugunsten eines verbesserten Fluglärmschutzes zu ändern.

Zugleich wird die hessische Landesregierung aufgefordert, bereits im jetzigen gesetzlichen Rahmen ihre Verantwortung zum Gesundheitsschutz der Flughafenanrainer wahrzunehmen und das Schutzkonzept für den Flughafen Frankfurt auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung zu aktualisieren.

¹ Guski/Schreckenberg/Seidler et al. (2023): Aktualisierung der Evaluierung der Forschungsergebnisse zur Wirkung von Fluglärm auf den Menschen. [gutachten_aktualisierung_der_evaluierung_der_forschungsergebnisse_zur_wirkung_von_fluglaerm_auf_den_menschen_22.12.2023.pdf \(flk-frankfurt.de\)](#) (14.05.24)

1. LÄRMGRENZWERTE SENKEN

Als Ergebnis einer umfassenden Auswertung aktueller wissenschaftlicher Lärmwirkungs-Studien sowie den aus Expertendiskussionen gewonnenen Erkenntnissen, fordern die KAGZRM-Mitglieder eine substanzielle Novellierung des Fluglärmenschutzgesetzes (FluLärmG). Gefordert wird die Verankerung der von Guski/Schreckenberg/Seidler et al. (2023) empfohlenen Lärmgrenzwerte im Fluglärmenschutzgesetz (vgl. Tab. 1):

		Bisher		Neu: Zwingende Auslöseschwellen		Neu: Präventive Auslöseschwellen	
		Bestandsflug-plätze	Änderungsflug-plätze	Bestandsflug-plätze	Änderungsflug-plätze	Bestandsflug-plätze	Änderungsflug-plätze
TSZ 1	LAeq, Tag	65 dB	60 dB	56 dB	56 dB	49 dB	49 dB
TSZ 2	LAeq, Tag	60 dB	55 dB	51 dB	51 dB	44 dB	44 dB
NSZ	LAeq, Nacht	55 dB	50 dB	44 dB	44 dB	40 dB	40 dB
		6*57 dB (innen)	6*53 dB (innen)	Vorläufig: 6*53 dB (innen)			

Tabelle 1

10 Jahre nach dem Erscheinen der aufwändigen NORAH-Studie zu gesundheitlichen Auswirkungen und Belästigung der Bevölkerung durch Fluglärm hat der Fluglärmenschutzverein der Fluglärmkommission die damaligen Studienleiter beauftragt, die Forschungsergebnisse zu evaluieren und auf den neuesten Stand zu bringen. Auf dieser Grundlage wurden zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren Auslöseschwellen formuliert, bei deren Überschreiten aus Sicht der Lärmwirkungs- und Gesundheitsforschung Handlungsbedarf besteht.

In dem umfangreichen Gutachten von Guski/Schreckenberg/Seidler et al. (2023) wird zwischen **präventiven** und **zwingenden Auslöseschwellen** unterschieden. Die vorgeschlagenen Lärmwerte liegen deutlich unter den aktuell gültigen Lärmgrenzwerten. Das derzeitige Schutzniveau reicht nicht aus, um schwere Krankheitsverläufe zu reduzieren.

Die empirische Grundlage dieses Schwellenwertsystems wurde durch eine umfangreiche Literaturrecherche (Rapid Review) mit anschließenden Meta-Analysen gebildet, ergänzt durch die WHO-Reviews und Originaldaten aus aktuellen Untersuchungen. Die **präventiven Auslöseschwellen** sind aus Sicht der Lärmwirkungsforschung langfristig anzustreben, um einen ausreichenden Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Die **zwingenden Auslöseschwellen** sind die Grenze gerade noch akzeptierbarer Gesundheitsrisiken und entsprechen einer Mindestanforderung an den Fluglärmenschutz. Diese Grenzwerte müssen eingehalten werden, um gesundheitliche Schäden auf ein gesellschaftlich akzeptierbares Maß zu beschränken.

Für die Rhein-Main-Region bedeutet das, dass das Fluglärm-schutzkonzept für den Flughafen Frankfurt/Main diesen zeitgemäßen Mindestanforderungen bisher nicht gerecht geworden ist. Die zwingende Auslöseschwelle liegt gegenüber den aktuell gültigen Lärmgrenzwerten in den beiden Tagschutzzonen je 4 dB und in der Nachtschutzzone 6 dB unterhalb der nach dem Fluglärm-schutzgesetz geltenden Lärmwerte.

Um die Bevölkerung der Region besser vor Lärm zu schützen, ist eine Herabsetzung der Lärmgrenzwerte mithilfe eines weitaus

ambitionierteren Schutzkonzepts mit aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen dringend erforderlich.

Die KAGZRM fordert auf Basis des vorgenannten Gutachtens die Verankerung der folgenden Lärmgrenzwerte im FluLärmG:

- Für die Tagschutzzone: 49 dB(A) (präventiv)
56 dB(A) (zwingend)
- Für die Tagschutzzone 2: 44 dB(A) (präventiv)
51 dB(A) (zwingend)
- Nachtschutzzone: 40 dB(A) (präventiv)
44 dB(A) (zwingend)

Die Unterschreitung der als „zwingend“ bezeichneten Werte ist durch Schallschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die präventiven Werte sind als langfristige Ziele zu verstehen, an denen die KAGZRM festhält und die eine stetige Verbesserung des Schallschutzes erfordern.

Das Fluglärmenschutzgesetz von 2007 enthält veraltete Regelungen, die kein ausreichendes Schutzniveau gewährleisten. § 2 Abs. 2 FluLärmG ist – wie oben vorgeschlagen – zu ändern. In die luftverkehrsrechtlichen Regelungen ist ein Vorrang für aktive Maßnahmen aufzunehmen.

Der Fokus ist auf Maßnahmen des aktiven Schallschutzes zu legen. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, die Regelungen zum passiven Schallschutz grundlegend zu ändern, damit Anwohnerinnen und Anwohner eine Entschädigung nicht nur für die Installation von baulichen Anlagen, sondern auch für die damit einhergehenden Folgekosten erhalten. Die Evaluierung der 2. Fluglärm-schutzverordnung (FlugLSV) hat aufgezeigt, dass die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen in wesentlich geringerem Maße in Anspruch genommen wurde.²

Die Regularien für baulichen Schallschutz sollten nachgebessert werden, damit die schallschützenden Maßnahmen die Bürgerinnen und Bürger auch wirklich erreichen.

² Plich, T. (2024): Abschlussbericht zur Umsetzung des passiven Schallschutzes im Lärmschutzbereich des Flughafens Frankfurt Main (Regierungspräsidium Darmstadt). Präsentation in der 274. Sitzung der Fluglärmkommission, 14.02.24. [Microsoft PowerPoint - Präsentation Fluglärmkommission 274 Sitzung.pptx \(flk-frankfurt.de\)](#) (05.03.24)

2. HINTERGRUND

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Fluglärmschutzgesetz von 2007 ist aus Sicht der betroffenen Kommunen und deren Bevölkerung unzureichend. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Mängel des neuen Gesetzes bereits beim Ausbau des Frankfurter Flughafens zu spüren bekommen. Das Lärmschutzkonzept am Frankfurter Flughafen blieb sowohl beim aktiven als auch passiven Schallschutz hinter den Lärmschutzkonzepten anderer Flughäfen zurück.

Die Evaluierung der Forschungsergebnisse zur Wirkung von Fluglärm auf den Menschen von Guski/Schreckenberg/Seidler et.al. (2023) zeigt, dass sich der Handlungsbedarf seit der NORAH-Studie weiter erhöht hat, um dem Schutzziel des § 1 Fluglärmschutzgesetz gerecht zu werden:

Der Gesetzgeber darf dies nicht weiterhin ignorieren.

Gem. § 2 Abs. 3 FluLärmG muss eine Überprüfung der Lärmwerte unter Berücksichtigung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik erfolgen.

Hierbei ist sicherzustellen, dass dem gesetzlichen Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm durch Anpassung der gesetzlichen Regelungen Rechnung getragen wird.

Die Bundesregierung hat im Januar 2019 den 1. Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vorgelegt.³ Der Anpassungsbedarf an die gesetzlichen Regelungen des Luftverkehrsrecht wurde schon 2019 gesehen und in ihrem Bericht erkennbare Möglichkeiten zur Weiterentwicklung spezifischer Schutzregelungen des novellierten Gesetzes dargestellt. Das Umweltbundesamt hat 2023 den Vollzugsstand des 2. Fluglärmschutzverordnung (FlugLSV) ebenfalls analysiert. Das Gutachten hat ergeben, dass „weder die prognostizierte Anzahl der Anträge, noch die der Kostenfolgen, die im Rahmen der Novellierung des FluLärmG 2007 zur Diskussion standen, an den zivilen und militärischen Flugplätzen erreicht wurden.“⁴ Die Verordnung ist für die Umsetzung eines ausreichenden passiven Schallschutzes in der Region nicht geeignet. Das Verfahren wurde vom Großteil der Betroffenen nicht angenommen.

In § 2 Absatz 3 des Fluglärmschutzgesetzes von 2007 wird eine Überprüfung der Schutzziele des Gesetzes alle 10 Jahre unter Berücksichtigung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik angeordnet.

Die aktuellen Gutachten zur Wirkung von Fluglärm auf den Menschen beweisen, dass nach über 15 Jahren eine Anpassung des Schutzniveaus in § 2 Absatz 2 des Fluglärmschutzgesetzes an den aktuellen Wissenschaftsstand geboten ist.

Eine Novellierung der einschlägigen Gesetze, die Maßnahmen zum aktiven und passiven Fluglärmschutz rechtssicher zu regeln, ist geboten. Welche Regelungen auch unter Berücksichtigung des internationalen und europäischen Rechts möglich sind, wurde in einem ausführlichen Gutachten von Schlacke/Schnittker/Römling (2021)⁵ im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen und der Kommission zur Abwehr des Fluglärms (Flughafen Frankfurt am Main) erarbeitet. Dieses gelangt zu dem Ergebnis, dass das Planungsrecht des Luftverkehrs mit den Lärmschutzbelangen in vielfacher Hinsicht defizitär umgeht. Der strukturelle Vorrang des passiven Schallschutzes versperre den Weg zu effektiven Maßnahmen aktiven Schallschutzes.

2.2 Gesundheitliche Auswirkungen von Fluglärm

Eine neue Studie des Umweltbundesamtes zeigte auf, dass Verkehrslärm auch einen starken Einfluss auf die psychische Gesundheit der Menschen hat und die Entstehung von Depressionen begünstigt. Demnach stieg bei Fluglärm-Exposition das Risiko an einer Depression zu erkranken um 12 % pro 10 dB Fluglärm (Lden) an. Bei Straßen- und Schienenverkehrslärm stieg das Risiko dagegen nur um 2-3 % pro 10 dB (Lden) an.⁶ Auch andere kognitive Beeinträchtigungen, Demenz und Angststörungen werden von Fluglärm begünstigt. Ebenso steigt das Risiko für Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern.

Darüber hinaus bestätigt die Untersuchung die Ergebnisse aus der NORAH-Studie zu Krankheitsrisiken erneut.

³ Bundesregierung Deutschland (2019): Erster Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmschutzgesetz), Berlin. https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Laermschutz/bericht_evaluierung_fluglaermgesetz_bf.pdf (05.03.24)

⁴ Schütte, S. (2023): Analyse des Vollzugsstandes der 2. FlugLSV. Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes. [Analyse des Vollzugsstandes der 2. FlugLSV \(umweltbundesamt.de\)](https://www.umweltbundesamt.de/de/publikationen/analyse-des-vollzugsstandes-der-2-fluglsv) (01.03.24)

⁵ Schlacke, Sabine; Schnittker, Daniel; Römling, Dominik; Gesetzgeberische Handlungsspielräume zur Verbesserung der rechtlichen Vorgaben für eine Stärkung des aktiven Schallschutzes im Luftverkehrsrecht; siehe auch: Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2021, 403-413. [rechtsgutachten_schlacke_schnittker_roemling_getzgeberische_handlungsspielraeume_fuer_eine_staerkung_des_aktiven_schallschutzes_im_luftverkehrs.pdf](https://www.fik-frankfurt.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgutachten/Schlacke_Schnittker_Roemling_Getzgeberische_Handlungsspielraeume_fuer_eine_staerkung_des_aktiven_schallschutzes_im_luftverkehrsrecht.pdf) (fik-frankfurt.de) (01.03.24)

⁶ Umweltbundesamt (2023): Einfluss des Lärms auf psychische Erkrankungen des Menschen. Texte 04/2023, Dessau-Roßlau. [Einfluss des Lärms auf psychische Erkrankungen des Menschen | Umweltbundesamt](https://www.umweltbundesamt.de/de/publikationen/einfluss-des-laerms-auf-psychische-erkrankungen-des-menschen) (05.03.24)

In der Studie „Recurrence and Noise (RaN)“, deren Ergebnisse im November 2023 vorgestellt wurden, wurde untersucht, ob der Krankheitsverlauf bei herzkranken Patientinnen und Patienten durch Lärm beeinflusst wird.⁷ Die groß angelegte Studie wurde seit 2012 von der Initiative Zukunft Rhein-Main unterstützt. Hierfür wurden über einen Zeitraum von 5 Jahren insgesamt 737 Patientinnen und Patienten aus 11 kardiologischen Zentren im Umland des Frankfurter Flughafens untersucht, die an einem akuten Koronarsyndrom erkrankt waren. Die RaN-Studie hat ergeben, dass zwischen individueller Fluglärmbelastung und dem Auftreten eines Krankheitsrückfalls ein Zusammenhang besteht. Demnach steigt das Risiko um 30 % pro 10 dB Fluglärmzunahme. Die Untersuchung zeigt außerdem eine 10-fach stärkere Zunahme des Risikos für einen Krankheitsrückfall im Vergleich zum Neuauftreten einer koronaren Herzerkrankung auf. Das bedeutet, dass der Verlauf einer Herzerkrankung auch davon abhängt, wie stark Patientinnen und Patienten Lärm ausgesetzt sind. Die Forschenden regen an, dass die Erkenntnisse bei der Festlegung von Lärmgrenzwerten berücksichtigt werden sollten.

Auch weitere Studien weisen darauf hin, dass Verkehrslärm die Entstehung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen begünstigt. Eine koronare Herzerkrankung führt beispielsweise zu einer Verkalkung der Herzkranzgefäße, was bei einem kompletten Verschluss zu einem Herzinfarkt führen kann.⁸ Demnach kann eine Fluglärmbelastung vor einem Herzinfarkt dazu führen, dass sich die an den Infarkt anschließende kardiovaskuläre Entzündung erheblich verstärkt. Folgen des Lärms lassen sich im Gehirn und in den Blutgefäßen nachweisen. In einer Studie von Osborne/Radfar/Hassan et al. (2020)⁹ hatten Menschen, die regelmäßig einem Lärmpegel über 55 dB(A) ausgesetzt waren, in einer Zeitspanne von 5 Jahren ein deutlich erhöhtes Risiko für koronare Herzerkrankung, Herz-

schwäche, Bluthochdruck, Herzinfarkt und Schlaganfall. Zurückzuführen sei dies auf den lärmbedingten enormen Anstieg des Stresshormonspiegels, der viele Erkrankungen begünstigt.

Der Dauerschallpegel von 55 dB(A) Lden wird jedoch in vielen Kommunen des Rhein-Main-Gebietes regelmäßig überschritten. Selbst niedrigere Werte können schon gesundheitsschädlich sein. Daher empfiehlt die WHO auch deutlich niedrigere Werte von aktuell 45 dB(A) Lden für den Luftverkehr (tagsüber) und 40 dB(A) Lnight (nachts).¹⁰

Je länger die Fluglärm-Exposition andauert, umso höher ist das Erkrankungsrisiko. „Einen Gewöhnungseffekt gibt es nicht“, so Thomas Münzel, Forscher am Mainzer Uniklinikum.¹¹ Er fordert daher ein absolutes Nachtflugverbot von 22 bis 6 Uhr, da ein ausreichender Nachtschlaf das Risiko für die Entstehung der vorgenannten Erkrankungen reduzieren würde.

Die KAGZRM fordert von der Bundesregierung gemäß aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung im Flughafen-Umland zu vermeiden.

Die KAGZRM fordert von der hessischen Landesregierung

- **den Schutz vor dem erhöhten Krankheitsrisiko durch die Umsetzung eines Nachtflugverbots,**
- **den Schutz vor erheblicher Belästigung durch Nachbesserung des Schutzkonzeptes für den Flughafen Frankfurt und**
- **die Gewährleistung von ungestörter Kommunikation durch ein erweitertes Schallschutzprogramm.**

⁷ Olbrich/Rössli/Herrmann et al. (2023): Aircraft noise exposure and risk for recurrent cardiovascular events after acute coronary syndrome: A prospective patient cohort study. RMI Rhein-Main-Institut e.V., Darmstadt, Environmental Research 238 (2023) 117108.

[Aircraft noise exposure and risk for recurrent cardiovascular events after acute coronary syndrome: A prospective patient cohort study - PubMed \(nih.gov\)](#) (17.05.24)

⁸ Molitor/Bayo-Jimenez/Hahad et al. (2023): Aircraft noise exposure induces pro-inflammatory vascular conditioning and amplifies vascular dysfunction and impairment of cardiac function after myocardial infarction. Cardiovascular Research, Vol. 119, Issue 6, May 2023, S. 1416-1426.

[Aircraft noise exposure induces pro-inflammatory vascular conditioning and amplifies vascular dysfunction and impairment of cardiac function after myocardial infarction | Cardiovascular Research | Oxford Academic \(oup.com\)](#) (05.03.24)

⁹ Osborne/Radfar/Hassan et al. (2020): A neurobiological mechanism linking transportation noise to cardiovascular disease in humans.

[A neurobiological mechanism linking transportation noise to cardiovascular disease in humans - PubMed \(nih.gov\)](#) (05.03.24)

¹⁰ Umweltbundesamt (07/2019): WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region. Lärmfachliche Bewertung der neuen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für Umgebungslärm für die Europäische Region. [WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region \(umweltbundesamt.de\)](#) (05.03.24)

¹¹ Zeit online (27.02.24a): „Man kann die Folgen des Lärms im Gehirn und an den Gefäßen ablesen“, Rubrik Lärm und Gesundheit, 27.02.24.



Impressum

Herausgeber:

**Kommunale Arbeitsgemeinschaft Zukunft Rhein-Main
c/o Kreisverwaltung Groß-Gerau**

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Telefon: 06152-989-391
regio@kreisgg.de
www.kreisgg.de/kagzrm

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1106/2024
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 Wei 1.Ä 81	Datum 16.08.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 10.09.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	25.09.2024	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	26.09.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.10.2024	Ö

Betreff:

Bauleitplanverfahren "Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße – 1. Änderung (W 81/1.Ä)"
(Planstufe I)

Bebauungsplanentwurf "Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße – 1. Änderung (W 81/1.Ä)"
hier:

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB
- Durchführung des Bauleitplanverfahrens im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
- Vorlage in Planstufe I
- Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 27.08.2024

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 10.09.2024

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**, der **Ortsbeirat Mainz-Weisenau**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt zu dem o. g. Bebauungsplanverfahren:

- 1) den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB,
- 2) das Bebauungsplanverfahren "W 81/1.Ä" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen,
- 3) die Vorlage in Planstufe I,
- 4) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren durchzuführen,
- 5) auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu verzichten.

Sachverhalt

1. Anlass und Sachverhalt

Bei dem gegenständlichen Plangebiet handelt es sich um das Areal des "Business Campus Mainz" in der Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße im Stadtteil Mainz-Weisenau. Dieses weist ein vielfältiges Flächenangebot für eine Vielzahl an gewerblichen Nutzern auf. Der Außenraum des Gebiets ist überwiegend durch Stellplatzflächen geprägt. Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich darüber hinaus eine größere Grünstruktur mit Baum- und Wiesenflächen sowie die römische Grabungsstätte "Via Sepulcrum Mogontiaci". In der direkten Nachbarschaft des Areals sind vorrangig Wohnbebauungen, Kleingartenanlagen sowie weitere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ansässig.

Auf dem "Business Campus Mainz" wurden seitens eines privaten Betreibers Ideen zur Realisierung einer internationalen, deutsch-englischen Kindertagesstätte vorgestellt. Das bilinguale Betreuungsangebot wäre das erste seiner Art in der Stadt Mainz und soll Kindern bereits im jungen Alter einen Zugang zu einer zweiten Sprache ermöglichen.

Am 15.05.2024 wurde vom Stadtrat der Beschluss gefasst, eine bilinguale Kindertagesstätte in den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Mainz aufzunehmen, womit das Anliegen, ein solches Angebot für die Landeshauptstadt Mainz zu prüfen, gestärkt wurde.

Aufgrund der innerstädtischen Lage zwischen den Stadtteilen Mainz-Weisenau und Mainz-Oberstadt sowie der guten verkehrlichen Erschließung bietet sich dieses Areal für eine Nutzung als Standort für eine Kindertagesstätte, aber auch für zusätzliche Angebote aus dem kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Bereich, an. Das sich in den letzten Jahren stark von einer gewerblichen Nutzung in Richtung Wohnen gewandelte Umfeld eignet sich aufgrund der Lage sehr gut zur Ansiedlung solcher Nutzungsarten. Auch die Nähe zum sich in der Realisierung befindlichen Heiligkreuz-Viertel bestätigt die Lagegunst.

Um im Geltungsbereich des "W 81" die Errichtung weiterer Nutzungen und damit auch einer möglichen Kindertagesstätte zu ermöglichen ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans "W 81" (rechtskräftig seit 29.05.1991) erforderlich. Dieser setzt aktuell ein "Sondergebiet (SO)" fest, in dem ausschließlich "Gebäude für Verwaltung und tertiäre Nutzung" zulässig sind. Zur Ermöglichung weiterer Nutzungen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ist demzufolge eine Erweiterung des Nutzungsspektrums notwendig. Darüber hinaus soll an der ursprünglichen Zielsetzung und den damit verbundenen Funktionen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "W 81" festgehalten werden. Mit der Ergänzung des bestehenden Nutzungskataloges ist eine Umnutzung gewerblich genutzter Gebäude bzw. Räumlichkeiten sowie die Herstellung der benötigten Außenanlagen möglich.

Der südliche Teilbereich des Geltungsbereichs des "W 81" (südlich des Bettelpfads) wurde bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan "Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)" (rechtskräftig seit 17.04.2014) überplant und ist nicht Gegenstand der vorgesehenen Änderung.

2. Ziele und Planungsinhalt

Im Rahmen des nun einzuleitenden Änderungsverfahrens soll der bestehende Bebauungsplan "W 81" hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung durch die Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ergänzt werden, womit auch die Ansiedlung einer Kindertagesstätte ermöglicht wird. Hintergrund sind u.a. gestiegene Anforderungen an das Betreuungsangebot der Stadt Mainz. Zusätzlich sollen einzelne Hinweise, die im Bebauungsplan "W 81" bereits enthalten waren, im Bebauungsplan "W 81/ 1. Ä" modifiziert oder aktualisiert bzw. ergänzend in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

3. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "W 81/1.Ä" mit einer Größe von 38.783 m² befindet sich in der Gemarkung Mainz-Weisenau in der Flur 2 und wird begrenzt:

- im Norden durch die Kleingartenanlage am Bretzenheimer Weg sowie die "Alexander-Diehl-Straße" (Flst. 10/15),
- im Osten durch die vorhandene Bebauung entlang der Alexander-Diehl-Straße (Hsnr. 1-15) (Flst. 105/20, 16/7, 15/16, 15/15, 16/18 und 16/16),
- im Süden durch den "Bettelpfad" (Flst. 72/50),
- im Westen durch die "Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße" (Flst. 19/18).

4. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mainz stellt den betreffenden Bereich des "W 81/1.Ä", als Sonstige Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltungen und tertiäre Einrichtungen" dar. Sonstige Sonderbauflächen können nach § 11 der BauNVO in einem Bebauungsplan weiter hinsichtlich ihrer Art der baulichen Nutzung ausdifferenziert werden.

Die nunmehr vorgesehene Ergänzung des Nutzungsspektrums durch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke im Geltungsbereich des "W 81/1.Ä" stellt eine Konkretisierung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes dar. Hierdurch wird die im Flächennutzungsplan dargestellte Zielstellung der Sonstigen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltungen und tertiäre Einrichtungen" weiterhin erhalten.

Der Bebauungsplan "W 81/1.Ä" ist somit aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Mainz entwickelt, eine Änderung ist nicht erforderlich.

5. Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung/Ergänzung nicht betroffen sind und auch alle weiteren Anwendungsvoraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, soll der Bebauungsplan "W 81/1.Ä" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.

In Anwendung von § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB soll auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden.

Von der Möglichkeit, im Rahmen des vereinfachten Verfahrens in Anwendung von § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu verzichten wird kein Gebrauch gemacht. Um eine umfassende Information der Bürgerschaft zu gewährleisten, soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren durchgeführt werden.

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Unabhängig davon werden auch im vereinfachten Verfahren die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.

6. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Zum jetzigen Zeitpunkt sind diesbezüglich noch keine Aussagen möglich. Es ist abzuwarten, welche Anregungen zu geschlechtsspezifischen Folgen im Rahmen der Behördenbeteiligungen vorgetragen werden.

7. Kosten

Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entstehenden Kosten für die Stadt Mainz sind aktuell noch nicht zu beziffern und werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens durch die städtischen Fachämter ermittelt.

8. Weiteres Verfahren

Nach dem erfolgten Aufstellungsbeschluss soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren durchgeführt werden. Hieran schließt sich die Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an.

Anlagen:

- *Bebauungsplanentwurf "Wilhelm-Theodor-Römbeld-Straße – 1. Änderung (W 81/1.Ä)"*
- *Begründung*
- *Vermerk Ämterkoordination*

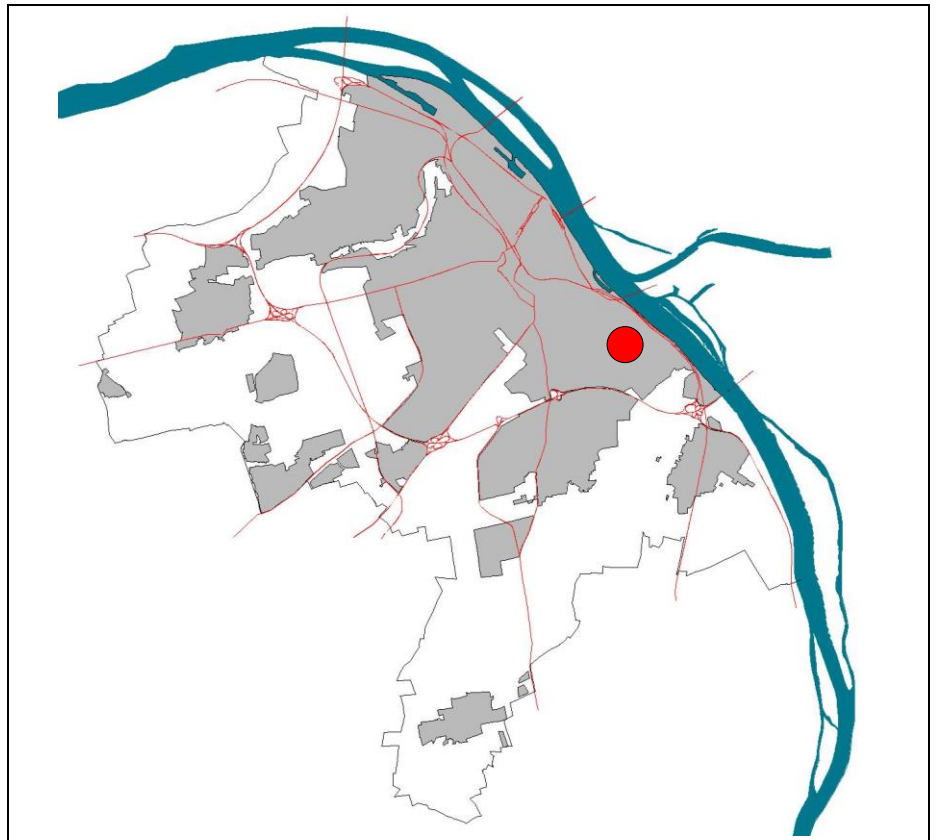
Finanzierung

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des
60-Bauamts der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 19.06.2024
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der
Vermessungs- und Katasterverwaltung"

A map of the Paris region, France, showing the Seine river flowing through it. The map highlights the Paris Métro area in grey, with a red dot indicating the location of the Paris Métro area. The map also shows major roads and the location of the Paris Métro area.

Begründung

Bebauungsplan "Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße –
1. Änderung (W 81/1.Ä)"



Stand Planstufe I

Begründung zum Bebauungsplan "Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße – 1. Änderung (W 81/1.Ä)"

Inhaltsverzeichnis

1.	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.	Erfordernis der Planung und Planungsziel	3
3.	Planungsrechtliche Situation	5
3.1	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	5
3.2	Rechtskräftige Bebauungspläne	6
4.	Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB	7
5.	Nutzungskonzept	7
6.	Verkehrerschließung	7
7.	Festsetzungen des Bebauungsplanes	8
7.1	Art der baulichen Nutzung	8
8.	Hinweise	8
9.	Familienfreundlichkeitsprüfung	8
10.	Statistik	8
11.	Kosten	9

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "W 81/1.Ä" befindet sich in der Gemarkung Mainz-Weisenau in der Flur 2 und wird begrenzt:

- im Norden durch die Kleingartenanlage am Bretzenheimer Weg sowie die "Alexander-Diehl-Straße" (Flst. 10/15),
- im Osten durch die vorhandene Bebauung entlang der Alexander-Diehl-Straße (Hsnr. 1-15) (Flst. 105/20, 16/7, 15/16, 15/15, 16/18 und 16/16),
- im Süden durch den "Bettelpfad" (Flst. 72/50),
- im Westen durch die "Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße" (Flst. 19/18).

2. Erfordernis der Planung und Planungsziel

Auf dem Areal des "Business Campus Mainz" in der Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße im Stadtteil Mainz-Weisenau wurden seitens eines privaten Betreibers Ideen zur Realisierung einer internationalen, deutsch-englischen Kindertagesstätte vorgestellt. Das bilinguale Betreuungsangebot wäre das erste seiner Art in der Stadt Mainz und soll Kindern bereits im jungen Alter einen Zugang zu einer zweiten Sprache ermöglichen. Am 15.05.2024 wurde vom Stadtrat der Beschluss gefasst, eine bilinguale Kindertagesstätte in den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Mainz aufzunehmen, womit das Anliegen, ein solches Angebot für die Landeshauptstadt Mainz zu prüfen, gestärkt wurde.

Um im Geltungsbereich des "W 81" die Errichtung weiterer Nutzungen und damit auch einer Kindertagesstätte zu ermöglichen ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans "W 81" (rechtskräftig seit 29.05.1991) erforderlich. Dieser setzt aktuell ein "Sondergebiet (SO)" fest, in dem ausschließlich "Gebäude für Verwaltung und tertiäre Nutzung" zulässig sind. Zur Ermöglichung weiterer Nutzungen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ist demzufolge eine Erweiterung des Nutzungsspektrums notwendig. Darüber hinaus soll an der ursprünglichen Zielsetzung und den damit verbundenen Funktionen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "W 81" festgehalten werden. Mit der Ergänzung des bestehenden Nutzungskataloges ist eine Umnutzung gewerblich genutzter Gebäude bzw. Räumlichkeiten sowie die Herstellung der benötigten Außenanlagen möglich.



Geltungsbereich des "W 81/1.Ä", Stand: Juni 2024; Quelle: Stadtplanungsamt Mainz

Im Rahmen des Änderungsverfahrens soll der bestehende Bebauungsplan "W 81" hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung durch die Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ergänzt werden, womit auch die Ansiedlung einer Kindertagesstätte ermöglicht wird. Hintergrund sind u.a. gestiegene Anforderungen an das Betreuungsangebot der Stadt Mainz.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

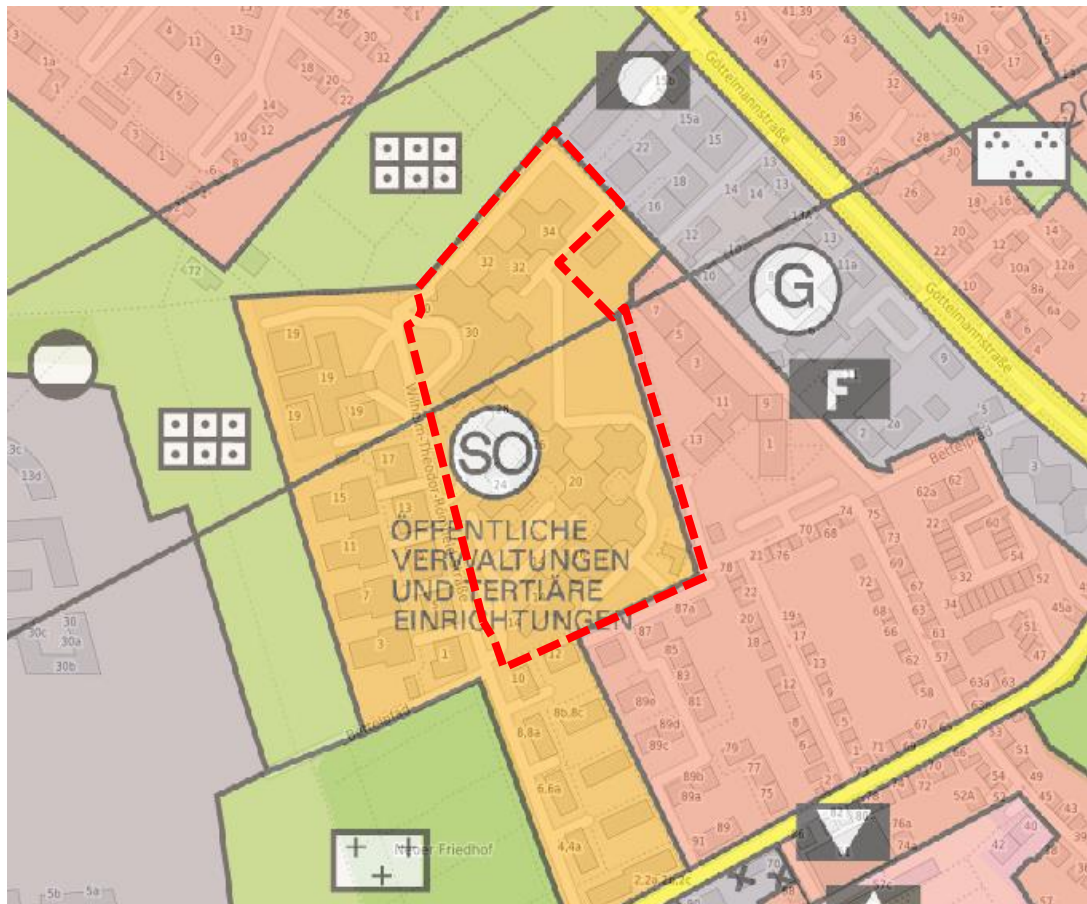


Abbildung: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Mainz vom 24.05.2000 - Redaktionelle Fortschreibung (Stand: 2010);
Quelle: Stadt Mainz

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mainz stellt den betreffenden Bereich des "W 81/1.Ä", als Sonstige Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltungen und tertiäre Einrichtungen" dar. Sonstige Sonderbauflächen können nach § 11 der BauNVO in einem Bebauungsplan weiter hinsichtlich ihrer Art der baulichen Nutzung ausdifferenziert werden.

Die nunmehr vorgesehene Ergänzung des Nutzungsspektrums durch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke im Geltungsbereich des "W 81/1.Ä" stellt eine Konkretisierung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes dar. Hierdurch wird die im Flächennutzungsplan dargestellte Zielstellung der Sonstigen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltungen und tertiäre Einrichtungen" weiterhin erhalten.

Der Bebauungsplan "W 81/1.Ä" ist somit aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Mainz entwickelt, eine Änderung ist nicht erforderlich.

3.2 Rechtskräftige Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des "W 81/1.Ä" überlagert Teilbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplans "Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße (W 81)" (rechtskräftig seit dem 29.05.1991).

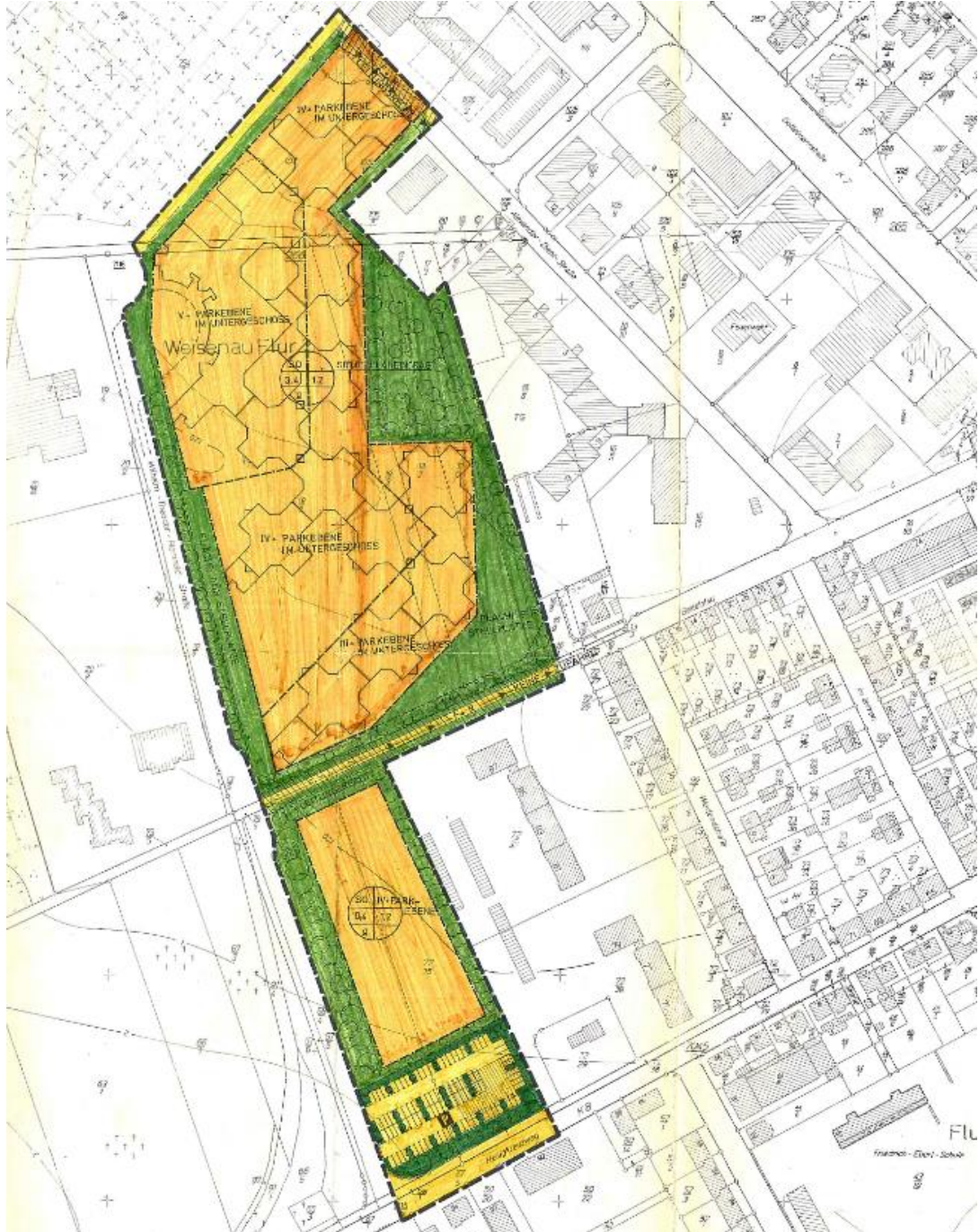


Abbildung: Auszug aus dem Bebauungsplan "Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße (W 81/1.Ä)"; Quelle: Stadt Mainz

Der südliche Teilbereich des Geltungsbereichs des "W 81" (südlich des Bettelpfads) wurde bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan "Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)" (rechtskräftig seit 17.04.2014) überplant und ist nicht Gegenstand der vorgesehenen Änderung.

4. Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung/Ergänzung nicht betroffen sind und auch alle weiteren Anwendungsvoraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, wird der Bebauungsplan "W 81/1.Ä" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Unabhängig davon werden auch im vereinfachten Verfahren die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.

5. Nutzungskonzept

Bei dem gegenständlichen Plangebiet handelt es sich um das Areal des "Business Campus Mainz" in der Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße im Stadtteil Mainz-Weisenau. Dieses weist ein vielfältiges Flächenangebot für eine Vielzahl an gewerblichen Nutzern auf. Der Außenraum des Gebiets ist überwiegend durch Stellplatzflächen geprägt. Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich darüber hinaus eine größere Grünstruktur mit Baum- und Wiesenflächen sowie die römische Grabungsstätte "Via Sepulcrum Mogontiaci". In der direkten Nachbarschaft des Areals sind vorrangig Wohnbebauungen, Kleingartenanlagen sowie weitere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ansässig.

Aufgrund der innerstädtischen Lage zwischen den Stadtteilen Mainz-Weisenau und Mainz-Oberstadt sowie der guten verkehrlichen Erschließung bietet sich dieses Areal für eine Nutzung als Standort für eine Kindertagesstätte, aber auch für zusätzliche Angebote aus dem kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Bereich, an. Das sich in den letzten Jahren stark von einer gewerblichen Nutzung in Richtung Wohnen gewandelte Umfeld eignet sich aufgrund der Lage sehr gut zur Ansiedlung solcher Nutzungsarten. Auch die Nähe zum sich in der Realisierung befindlichen "Heiligkreuz-Areal" bestätigt die Lagegunst.

6. Verkehrserschließung

Das Plangebiet verfügt zur Erschließung über vier Zufahrten. Drei Zufahrten liegen an der Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße (je einen Zufahrtsbereich im südlichen, zentralen und nördlichen Bereich der Straße), die im weiteren Verlauf an den Heiligkreuzweg anknüpft. Eine weitere Zufahrt befindet sich im Nordwesten des Geltungsbereichs an der Alexander-Diehl-Straße, die auf die Göttelmannstraße übergeht. An den bestehenden Zufahrten wird sich unter Zugrundelegung der 1. Änderung kein Anpassungsbedarf ergeben.

Das Parken erfolgt teilweise oberirdisch, teilweise in Form einer Tiefgarage, die über den südlichen Zufahrtsbereich der Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße angedient wird.

Die Anbindung an den Fuß- und Radverkehr erfolgt über den Bretzenheimer Weg im Norden sowie den Bettelpfad im Süden. Hinsichtlich der ÖPNV-Erreichbarkeit verfügt das Plangebiet über drei Haltestellen – "Weisenau, Am Viktorstift", "Weisenau, Alter Friedhof" und "Weisenau, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße" – in fußläufiger Entfernung.

7. Festsetzungen des Bebauungsplanes

7.1 Art der baulichen Nutzung

Der rechtskräftige Bebauungsplan verfügt hinsichtlich Art der baulichen Nutzung über einen sehr eng gefassten Festsetzungskatalog. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes "W 81" werden zusätzlich "Anlagen für kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke" in das Nutzungsspektrum der bereits zulässigen "Gebäude für Verwaltung und tertiäre Nutzung" aufgenommen.

Das Sondergebiet wird in diesem Zuge mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für Büro, Dienstleistung und Verwaltung" versehen. Der Schwerpunkt des Sondergebietes liegt demzufolge weiterhin bei den genannten Nutzungen, die sich auch im Bestand wiederfinden.

Durch die Änderung wird der Gewerbe- und Dienstleistungsstandort in sinnvoller Art und Weise durch Anlagen für kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ergänzt, die sich dem Bestand unterordnen und darüber hinaus einen Beitrag zur ansteigenden Wohnnutzung im Umfeld leisten.

8. Hinweise

Da der aus 1981 stammende Bebauungsplan, der mit Bekanntmachung vom 29.05.1991 in Kraft getreten ist, die heutigen fachlichen Standards hinsichtlich der genannten Schutzgüter in den Hinweisen nicht abbilden kann, werden die durch den Bebauungsplan Begünstigten auf aktuelle Rechtslagen sowie auf in der Stadt Mainz anzuwendende Standards hingewiesen.

Einzelne Hinweise, die im Bebauungsplan "W 81" bereits enthalten waren, wurden daher im Bebauungsplan "W 81/ 1. Ä" modifiziert oder aktualisiert bzw. ergänzend in den Bebauungsplan aufgenommen.

9. Familienfreundlichkeitsprüfung

Dieser Punkt wird im weiteren Verfahren ergänzt

10. Statistik

Gesamtfläche des Plangebietes

3,88 ha

11. Kosten

Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entstehenden Kosten für die Stadt Mainz sind aktuell noch nicht zu beziffern und werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens durch die städtischen Fachämter ermittelt.

Mainz,

Marianne Grosse
Beigeordnete

VERMERK

Bebauungsplanverfahren

"Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße – 1. Änderung (W 81/1.Ä)"

Projekt

Koordinierung mit den städtischen Fachämtern

Thema

Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Schönbornsaal

Gesprächsort

23.07.2024

Datum

Hr. Paulus

Fr. Kögel

Hr. Cartus

Hr. Schleifer

Hr. Bungert

Hr. Werner

Hr. Groh

Hr. Manz

Wirtschaftsbetrieb Mainz, Abt. Neubau und Hochwasserschutz

12 – Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung

50 – Amt für soziale Leistungen, Abt. Jugendhilfeplanung

60 – Bauamt, Abt. Denkmalpflege

60 – Bauamt, Abt. Bauaufsicht

61 – Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrswesen

61 – Stadtplanungsamt, Abt. Stadtplanung

61 – Stadtplanungsamt, Abt. Stadtplanung

Gesprächsteilnehmer

TOP	Tagsordnung / Gesprächsergebnisse	zuständig
1.	Anlass/Verfahrensstand Auf dem "Business Campus Mainz" wurden seitens eines privaten Betreibers Ideen zur Realisierung einer internationalen deutsch-englischen Kindertagesstätte vorgestellt. Das bilinguale Betreuungsangebot wäre das erste seiner Art in der Stadt Mainz und soll Kindern bereits im jungen Alter einen Zugang zu einer zweiten Sprache ermöglichen. Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans "Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße (W 81)", rechtskräftig seit dem 29.05.1991. Dieser setzt aktuell ein "Sondergebiet (SO)" fest, in dem ausschließlich "Gebäude für Verwaltung und tertiäre Nutzung" zulässig sind. Ziel des Bebauungsplanes "W 81/1.Ä" ist, den bestehenden Bebauungsplan "W 81" hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung durch die Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zu ergänzen, um insbesondere die Ansiedlung einer Kindertagesstätte zu ermöglichen. Der südliche Teilbereich des Geltungsbereichs des "W 81" (südlich des Bettelpfads) wurde bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan "Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)" (rechtskräftig seit 17.04.2014) überplant und ist nicht Gegenstand der vorgesehenen Änderung.	

2.	Stellungnahmen der Fachämter	
	12 - Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung (Ergänzende schriftliche Stellungnahme mit Schreiben vom 24.07.2024) Einzelhandel In der Begründung zum Bebauungsplan "W 81" wird konkretisiert, dass im Sondergebiet tertiäre Verwaltungseinrichtungen zulässig sind. Einzelhandelsnutzungen sind somit unzulässig. Gemäß "Zentrenkonzept Einzelhandel" der Stadt Mainz befindet sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "W 81/1.Ä" außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche. Dementsprechend sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet auszuschließen. Da in den Nutzungskatalog für das festgesetzte Sondergebiet auch weiterhin keine Einzelhandelsbetriebe aufgenommen werden sollen, entspricht die vorliegende Planung den Zielen des "Zentrenkonzeptes Einzelhandel". Zur Klarstellung, was unter tertiärer Nutzung zu verstehen ist, wird angeregt, die "tertiäre Nutzung" durch "tertiäre Verwaltungseinrichtungen" in den textlichen Festsetzungen zu ersetzen. Stellungnahme: <i>Eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ist innerhalb der im rechtskräftigen Bebauungsplan zulässigen "Gebäuden für Verwaltung und tertiärer Nutzung", vor dem Hintergrund der Lage außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, nicht zu erwarten. Eine Änderung der textlichen Festsetzung ist dementsprechend nicht erforderlich, ergänzend wird das Sondergebiet in diesem Zuge aber mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für Büro, Dienstleistung und Verwaltung" versehen.</i>	
	20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport (Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 09.07.2024) Es wurde mitgeteilt, dass die Belange des Sports in diesem Bebauungsplanverfahren nicht betroffen sind. Stellungnahme: <i>Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</i>	
	37 – Feuerwehr Mainz (Schriftliche Stellungnahme per Post vom 16.07.2024) Vorbeugender Brandschutz Die Belange der Feuerwehr sind die Erreichbarkeit der Gebäude und das Vorhandensein von ausreichend Löschwasser. Da es sich um ein bebautes Gebiet handelt sollte beides vorhanden sein. Stellungnahme: <i>Das Gebiet ist bereits bebaut. Es ergeben sich keine Änderungen für die bestehenden Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Zugänge und Zu- und Durchfahrten. Die Sicherstellung eines 2. Rettungsweges sowie einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist darüber hinaus nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanverfahrens, sondern der nachgeordneten Ausführungsplanung.</i>	

	40 – Schulamnt <i>(Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 18.07.2024)</i> Es wurde mitgeteilt, dass von Seiten der Belange des Schulamtes keine notwendigen Untersuchungsumfänge ersichtlich sind und daher zum aktuellen Stand keine Stellungnahme des Schulamtes ergeht. Stellungnahme: <i>Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</i>	
	50 – Amt für soziale Leistungen, Abt. Jugendhilfeplanung Von Seiten der Jugendhilfeplanung wird mitgeteilt, dass bereits am 15.05.2024 vom Stadtrat der Beschluss gefasst wurde, die bilinguale Kindertagesstätte des "GlobalKids Rhein Main gGmbH" in den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Mainz und die Finanzierung nach dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG) ab 01.01.2025 aufzunehmen. Die Kita-Abteilung geht allerdings erst von einer Inbetriebnahme im 2/3. Quartal 2026 aus. Aktuell sieht die Planung eine viergruppige Kita mit 60 Plätzen vor. An der Realisierung einer bilingualen Kita besteht ein besonderes Interesse, da ein solches Angebot im Portfolio der Landeshauptstadt Mainz noch nicht vorhanden ist. Stellungnahme: <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans "W 81" dient infolge der Ergänzung der Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke insbesondere der Realisierung einer Kindertagesstätte.</i>	
	60 – Bauamt, Abt. Bauaufsicht Hinsichtlich der Änderung der Art der baulichen Nutzung wurden keine Bedenken geäußert. Es liegt noch keine Planung für die Kindertagesstätte zugrunde. Die mutmaßliche Umgestaltung des Außenbereichs inkl. Grünanlagen wird von Seiten der Bauaufsicht allerdings als schwierig eingeschätzt. Stellungnahme: <i>Im weiteren Verfahren wird die Abstimmung mit dem Kita-Träger sowie dem beauftragten Büro angestrebt, um auf Grundlage einer konkretisierten Planung mögliche weitere Änderungsbedarfe frühzeitig zu ermitteln.</i>	
	60 – Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation <i>(Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 10.07.2024)</i> Es wurde mitgeteilt, dass die Abt. Vermessung und Geoinformation sowie die Umlegungsstelle absehbar nicht von den Belangen des Bebauungsplanes tangiert ist. Stellungnahme: <i>Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</i>	

	60 – Bauamt, Geschäftsstelle Gutachterausschuss <i>(Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 09.07.2024)</i> Es wurde mitgeteilt, dass aus dem Zuständigkeitsbereich als städtische Wertermittlungsstelle keine Stellungnahme erforderlich ist. Stellungnahme: <i>Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</i>	
	60 – Bauamt, Abt. Denkmalpflege <i>(Ergänzende schriftliche Stellungnahme mit Email vom 23.07.2024)</i> Es wurde mitgeteilt, dass der Bebauungsplan "W 81" und die geplante Anpassung "W 81/1.Ä" innerhalb des rechtsverbindlichen Grabungsschutzgebietes "Göttelmannstraße - G 80/08" liegen. Die entsprechenden Unterlagen wurden im Nachgang zum Termin übersandt.  Gegen eine Erweiterung der bisherigen baulichen Nutzung des Bestandsgebäudes Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 28 bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Einwände. Sollte es jedoch im Rahmen der Umnutzung zu Eingriffen kommen (z. B. bei der Umgestaltung der Außenanlagen), so ist für diese eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erforderlich. Es wurde empfohlen, dass sich die Bauherren in diesem Fall frühzeitig mit der Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, in Verbindung setzen, damit das Vorhaben vorabgeklärt werden kann. Möglichen Verzögerungen kann somit vorgebeugt werden. Stellungnahme: <i>Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</i>	

	61-Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrswesen (Ergänzende schriftliche Stellungnahme mit Email vom 07.08.2024) Erschließung Es wurden Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der angrenzenden Verkehrsknoten geäußert. Zwar ist in einem ersten Schritt insbesondere die Realisierung einer Kita vorgesehen, allerdings wurde die Frage gestellt, welche Verkehre mit der Erweiterung des Nutzungsspektrums perspektivisch zu erwarten sind. Es wird intern geprüft, ob die Erstellung eines Verkehrsgutachtens erforderlich ist. Im Nachgang zum Termin wurde mitgeteilt, dass durch die Ergänzung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) von einer geringen Verkehrszunahme ausgegangen werden kann, was zu keinen nennenswerten Auswirkungen führt. Stellungnahme: <i>Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</i>	61.01
	61-Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb (Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 10.07.2024) Erschließung Es wurde mitgeteilt, dass seitens des Straßenbetriebs keine Bedenken oder Einwände bestehen. Stellungnahme: <i>Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</i>	
	67-Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz (Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 23.07.2024) Aus Sicht der Umwelt löst die Ergänzung der Art der baulichen Nutzung keine Untersuchungserfordernisse aus. Ebenfalls wird die Erstellung des Umweltberichts für nicht erforderlich gehalten. 1. Immissionsschutz, Schallschutz Es werden keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst. Stellungnahme: <i>Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</i> 2. Altlasten, Bodenschutz und Baugrund Erkenntnisse über schädliche Bodenverunreinigungen, Verdachtsflächen oder Altlasten sind nicht bekannt. Bodenschutzrechtliche Belange stehen einer Ergänzung der Art der baulichen Nutzung bzw. einer sensiblen Nutzung (wie bspw. Kindergärten) daher nicht entgegen. Stellungnahme: <i>Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</i>	

	3. Weitere Umweltbelange Es wird angeregt im Rahmen des Verfahrens zumindest die Hinweise der textlichen Festsetzungen des "W 81" auf den heutigen Standard zu bringen. Ergänzungen betreffend den besonderen Artenschutz, die Begrünungs- und Gestaltungssatzung, den besonderen Schutz von Bäumen, den konsequenten Schutz bestehender Grünflächen und die Beachtung energetischer Belange im Rahmen des nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahrens werden als wünschenswert vorgebracht. Darüber hinaus wird angefragt, inwieweit der Ausschluss von baulichen Anlagen, auch von baugenehmigungsfreien Nebenanlagen oder Leitungen sowie der Ausschluss der Unterbauung von Grünflächen möglich ist. Ebenso wird angefragt, ob bestehende und ggf. noch nicht ausgeschöpfte Baurechte "Flächen für Stellplätze" zurückgenommen werden können. Stellungnahme: <i>Der Anregung zur Ergänzung der Hinweise der textlichen Festsetzungen wird gefolgt. Die Bebaubarkeit des Areals wird durch die mittels Planeintrag festgesetzte GRZ sowie die textliche Festsetzung 1.2.1 geregelt. Eine Reduktion der bisher zulässigen Grundstücksausnutzung wird vor dem Hintergrund einer Einschränkung von Bebauungsmöglichkeiten und der damit verbundenen Wertminderung des Grundstücks nicht vorgesehen.</i>	
	80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften <i>(Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 30.07.2024)</i> Es wurde mitgeteilt, dass sich das Bebauungsplanverfahren W 81/1.Ä überwiegend auf private Grundstücke sowie auf den öffentlichen Verkehrsraum von Bettelpfad, Alexander-Diehl-Straße und einen Weg ohne nähere Bezeichnung bezieht. Entlang der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs liegt zudem ein Grundstück mit der römischen Grabungsstätte "Via Sepulcrum Mogontiaci", das im Besitz der Stadt Mainz ist. Hinsichtlich der Änderung der Art der baulichen Nutzung bestehen aus liegenschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Stellungnahme: <i>Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</i>	
	Wirtschaftsbetrieb, Abt. Neubau und Hochwasserschutz Es wird angeregt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf eine Verbesserung der Regenwasserbewirtschaftung hinzuwirken. Stellungnahme: <i>Da es sich bei dem "W 81/1.Ä" um ein Bestandsgebiet handelt, bei dem lediglich das Nutzungsspektrum ergänzt wird, sind keine Änderungen am Bestand vorgesehen. Mit dem Baurecht geht zudem keine unmittelbare Handlungspflicht einher, weshalb der Bebauungsplan ist nicht das geeignete Instrument zur Änderung der Bestandssituation ist. Es wird ein Hinweis zur "Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser" aufgenommen.</i>	

Mainz, 15.08.2024

Manz

Mainz, 15.08.2024
61-Stadtplanungsamt
In Vertretung

Rosenkranz



Antwort zu Punkt 17 – Mitteilungen und Verschiedenes aus der Niederschrift des Ortsbeirates Mainz-Weisenau am 21.02.2024 betreffend der Anfrage von Herrn Wilhelm und Frau Welzenheimer zum Alten Friedhof

a) Das Torschloss wurde zwischenzeitlich repariert. In Absprache mit Herrn Ortsvorsteher Kehrein wurde festgelegt, den erhaltenen, abgezaunten Friedhofsteil ausschließlich in den Zeiten

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie

Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu öffnen. Auf die Öffnungszeiten wird am Eingang hingewiesen.

b) Auf allen kommunalen Friedhöfen in Mainz besteht gemäß der Friedhofssatzung die Pflicht, Hunde anzuleinen. Ein entsprechendes Hinweisschild wird angebracht.

Gerne steht Ihnen Herr Pietsch, Abteilungsleiter Friedhofs- und Bestattungswesen, unter der Rufnummer 06131 9715 322 für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mainz, 6.5. 2024

Janina Steinkrüger
Beigeordnete



Landeshauptstadt
Mainz

15.24 Wei

10-Hauptamt



Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat V | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Weisenau
über
10-Hauptamt



Landeshauptstadt
Mainz

10-Hauptamt

Beigeordnete Janina Steinkrüger
Dezernat für Umwelt, Grün, Energie
und Verkehr

Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Zimmer 5.030
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1
Ansprechperson
Frau Ringshausen
Tel. 06131 12-2779
Fax 06131 12-3086
silvia.ringshausen@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 07.07.2024

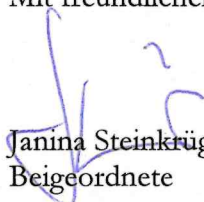
Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Weisenau am 24.04.2024
Punkt 14, Frage c)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße wurden im Kalenderjahr 2023 insgesamt 185 Verwarnungen erteilt und ein Abschleppvorgang eingeleitet.
Im laufendem Jahr 2024, bis 22.07.2024, wurden hier bereits 153 Verwarnungen erteilt und 6 Abschleppvorgänge eingeleitet.

Ich bitte Sie, den Ortsbeirat entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Janina Steinkrüger
Beigeordnete